

Az.: 11 WF 255/13
561 F 2538/12 AG München



In der Familiensache

[REDACTED]
- Antragsteller -

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Weitere Beteiligte:

Kind:

Verfahrensbeistand und Beschwerdeführerin :

- Beschwerdeführerin -

Jugendamt:

Stadtjugendamt München, S. [REDACTED]

wegen elterliche Sorge

ergeht durch das Oberlandesgericht München - 11. Zivilsenat, zugleich Familiensenat - durch Richter am Oberlandesgericht Fläxl als Einzelrichter auf die Beschwerde des Verfahrensbeistandes, [REDACTED] vom 31.01.2013 gegen den Beschluss des Amtsgerichts München vom 29.01.2013

am 10.05.2013

folgender

Beschluss:

- I. Auf die Beschwerde wird der Beschluss des Amtsgerichts München vom 29.01.2013 aufgehoben.
- II. Für die Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren die gesetzlich vorgesehene Vergütungspauschale in Höhe von hier 550,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 05.10.2012 entzog das Amtsgericht München der beteiligten Mutter des Kindes Veronika das Aufenthaltsbestimmungsrecht, ferner den Eltern gemeinsam das Sorgerecht und ordnete Vormundschaft an.

Hierauf ging am 05.11.2012 ein als "Beschwerde zum Beschluss ..." bezeichnetes Schreiben des Vaters ein, in dem er zu der Angelegenheit Stellung nimmt. Das Amtsgericht behandelte dieses Schreiben als Beschwerde und legte diese dem Oberlandesgericht vor, das ebenfalls vom Vorliegen einer Beschwerde ausging und das Schreiben an die Beteiligten übersandte bzw. zustellen ließ. Ausweislich eines Vermerkes vom 20.11.2012 kam es sodann zu einem Telefonat zwischen dem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht und dem Vater, in dem dieser klarstellte, das Schreiben solle *nicht* als Beschwerde gewertet werden.

Im Anschluss daran beantragte die zum berufsmäßigen Verfahrensbeistand im Sinne von § 158 FamFG (unter Aufgabenübertragung gemäß Abs. 4 S. 3, Abs. 7 S.3) bestellte Rechtsanwältin Friedl die Vergütung von 550,00 Euro für das "Beschwerdeverfahren": Sie habe nach Zustellung der Beschwerdeschrift des Vaters diesen angeschrieben und darum gebeten, mit ihr die Angelegenheit zu besprechen; somit sei ihrerseits eine die Vergütung auslösende Tätigkeit entfaltet worden.

Nach Erholung einer Stellungnahme des Bezirksrevisors setzte das Amtsgericht mit dem ange-

flichten Beschluss die Vergütung auf 0,00 Euro fest, weil es an einer hinreichenden Tätigkeit des Verfahrensbeistandes fehle. Auf die ausführliche Begründung wird Bezug genommen.

Dagegen richtet sich die Beschwerde von Rechtsanwältin Friedl, mit der sie geltend gemacht, ihre Tätigkeit sei nicht "ersichtlich sinnlos" gewesen; sie habe mit dem Vater im Interesse des Kindes klären wollen, ob dieser den ursprünglichen - und sehr weitgehenden - Beschluss betreffend die Anordnung der Vormundschaft angreifen wolle. Damit sei ihr ein Vergütungsanspruch entstanden.

II.

Das Amtsgericht hat die Beschwerde gemäß § 61 Abs. 2, 3 FamFG zugelassen; nach § 61 Abs. 3 S. 2 FamFG ist das Beschwerdegericht hieran gebunden.

Legt man die neueste Rechtsprechung des BGH zugrunde, so lässt sich hier eine Versagung der Vergütung - ungeachtet des minimalen Umfangs der erfolgten Tätigkeit und ungeachtet der Nachvollziehbarkeit der Argumente in dem angegriffenen Beschluss - nicht aufrechterhalten:

1.) Wie zuletzt etwa im Leitsatzbeschluss des Senates vom 27.07.2013 - 11 WF 250/13 dargelegt, betont der BGH in ständiger Rechtsprechung, der Gesetzgeber habe sich für eine pauschalierte Vergütung des Verfahrensbeistandes und damit gegen eine aufwandsbezogene Entschädigung entschieden; es sei für das Entstehen der Vergütungspauschale unerheblich, in welchem Umfang der Verfahrensbeistand tätig geworden sei. Folge der vom Gesetzgeber gewollten Miskalkulation sei es daher, dass der Verfahrensbeistand auch in unkomplizierten Angelegenheiten genauso viel verdient wie in langwierigen und schwierigen Kindschaftssachen. Es genüge, dass der Verfahrensbeistand in irgendeiner Weise im Kindesinteresse tätig geworden sei, wobei es ausreiche, wenn er mit der Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben begonnen habe (vgl. z.B. BGH, Beschl. v. 15.09.2010 - XII ZB 268/10 Tz. 30, 32). In ständiger Rechtsprechung betont der BGH dabei, es sei das "verfassungsrechtliche Gebot" zu beachten, eine "auskömmliche Vergütung" des Verfahrensbeistandes sicherzustellen (siehe etwa auch Beschl. v. 17.11.2010 - XII ZB 478/10 Tz. 23); ungeachtet der Problematik zusätzlicher fiskalischer Belastungen für die Bundesländer entspreche es Sinn und Zweck des § 158 FamFG, minderjährigen Kindern einen effektiven Verfahrensbeistand zur Seite zu stellen, weshalb diese Bestimmung nicht restriktiv ausgelegt werden dürfe (ausführlich Beschlüsse vom 15.09.2010, a.a.O., Tz. 15 ff., 26 ff. bzw. vom 19.01.2011 - XII ZB 486/10 Tz. 17 ff).

2.) Nach diesen Vorgaben des BGH lässt sich - so beachtlich die Argumentation sowohl des Bezirksrevisors in seiner Stellungnahme vom 28.01.2013 wie auch die des Amtsgerichts in dem Beschluss vom 29.01.2013 bzw. in der Nichtabhilfeentscheidung vom 05.02.2013 auch sein mag - die Verneinung der Vergütung nicht halten. Insoweit kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem "Anschreiben vom 22.11.2012" mit einer Tätigkeit im Kindesinteresse, die über die bloße Entgegennahme des Bestellungsbeschlusses hinausging, begonnen hat (vgl. BGH, Beschl. v. 15.09.2010, a.a.O., Tz. 30, 32 sowie den dort zitierten Senatsbeschluss vom 20.05.2010 - 11 WF 570/10 Tz. 7 ff).

3.) Ohnehin nicht tauglich für eine Ablehnung ist das Argument, die Beschwerdeführerin, als Fachanwältin, habe erkennen können, dass das Schreiben des Vaters vom 01.10.2012 keine Beschwerde darstellt: Das Schriftstück ist mit "Beschwerde" überschrieben und wurde sowohl vom Amtsgericht wie auch vom Oberlandesgericht als solche behandelt und zugestellt. Das von einem Nichtanwalt verfasste Schreiben jedenfalls ist nicht eindeutig als bloße Anmerkung o. ä. zu dem Beschluss des Amtsgerichts zu qualifizieren.

4.) Nicht verkannt wird im Übrigen, dass die recht großzügige Auslegung des BGH bzw. dessen Herabsetzung der Anforderungen an eine genügende Tätigkeit eine erhebliche Missbrauchsgefahr mit sich bringt; ganz offensichtlich nimmt der BGH dies aus den genannten Erwägungen jedoch in Kauf.

5.) Grundsätzliche Bedeutung weist die Sache nicht auf:

Es geht in erster Linie um die Frage, ob die geringfügige Aktivität der Beschwerdeführerin ausreicht, um von einer die Vergütungspauschale auslösenden Tätigkeit ausgehen zu können. Hierbei handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die - legt man die großzügige BGH-Rechtsprechung zugrunde - nicht anders entschieden werden kann als oben dargelegt. Der vom Amtsgericht zitierte Senatsbeschluss vom 24.11.2011 - 11 WF 1577/11, wonach die Bestellung eines Verfahrensbeistandes (mit dem jeweiligen Wirkungskreis) in die Beschwerdeinstanz fortwirkt, hat damit nichts zu tun.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

gez.

Fläxl
Richter am Oberlandesgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 13.05.2013

Schwarz, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle